

9. Wenn von verschiedenen Gerichten jedes für sich auf eine Gesamtstrafe erkannt hat und es nunmehr nach § 494 Abs. 3 St. P. O. auf die Festsetzung einer aus jenen Gesamtstrafen zu bildenden weiteren Gesamtstrafe ankommt, richtet sich dann bei Strafen gleicher Art die Zuständigkeit des Gerichtes, von welchem die Entscheidung zu erlassen ist, nach der erkannten höchsten Einzelstrafe oder nach der höchsten Gesamtstrafe?
St. P. O. §§ 492, 494.

I. Straffenat. Beschl. v. 21. Dezember 1899 g. W. Rep. 3376/99.

I. Landgerichte Leipzig und Halberstadt.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist rechtskräftig verurteilt:

1. vom Landgerichte zu Leipzig am 21. September 1899 wegen fünf Straftaten zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr 5 Monaten Gefängnis unter Festsetzung der Einzelstrafen auf 6 Monate bzw. 3 Wochen, 6 Monate, 9 Monate, 2 Monate Gefängnis,
2. vom Landgerichte zu Halberstadt am 23. September 1899 wegen sieben Straftaten zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis unter Festsetzung einer Einzelstrafe von 4 Monaten Gefängnis für jede Straftat,
3. vom Landgerichte zu Magdeburg am 27. September 1899 wegen einer Straftat zu 6 Monaten Gefängnis.

Es handelt sich nunmehr um die Festsetzung einer aus den vorangeführten Strafen zu bildenden Gesamtstrafe und um die Frage, welches Gericht für die Festsetzung zuständig ist, ob die Strafkammer zu Leipzig, welche die höchste Einzelstrafe, oder die Strafkammer zu Halberstadt, welche die höchste Gesamtstrafe erkannt hat. Für die

alleinige Zuständigkeit der Strafkammer zu Leipzig spricht schon der Wortlaut des § 494 Abs. 3 St. P. O., wonach die Entscheidung in erster Reihe demjenigen Gerichte zusteht, welches die schwerste Strafart erkannt hat. Damit ist ausgedrückt, daß diejenige einzelne Handlung auf die Zuständigkeit entscheidend wirken soll, die in ihrer Strafbarkeit die schwerstwiegende gewesen ist. Die Anwendung desselben Gesichtspunktes auf Strafen gleicher Art führt dahin, diejenige einzelne Handlung als maßgebend zu erachten, die mit dem höchsten Strafmaße gehandelt ist.

Hiermit steht im Einklange die Bestimmung des § 74 Abs. 2 St. G. B.'s, wonach beim Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen für verschiedene selbständige Verbrechen oder Vergehen die Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe eintreten soll, sodas auch hier die einzelne Handlung, die die Verhängung der schwersten Strafart zur Folge gehabt hat, der Erhöhung zu Grunde zu legen ist.

Endlich aber ist die Vorschrift des § 494 Abs. 3 St. P. O., wie die Motive zu § 415 des Entwurfes der Strafprozeßordnung (hebt § 494 Abs. 3),

Hahn's Materialien zur Strafprozeßordnung Bd. 1 S. 294, es aussprechen, lediglich dem Art. 131 des preussischen Gesetzes vom 3. Mai 1852 nachgebildet. Dort lautet die Bestimmung:

Die Herabsetzung und Verwandlung geschieht durch das Gericht, bei welchem die Hauptverhandlung erster Instanz in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung stattgefunden, welche die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art die schwerste Strafe nach sich gezogen hat. . . .

Also die für die einzelne strafbare Handlung festgesetzte Strafe sollte die Zuständigkeit des die Maßnahme des Art. 131 a. a. O. treffenden Gerichtes bestimmen, nicht aber die Höhe der von den einzelnen Gerichten aus mehreren Einzelstrafen gebildeten Gesamtstrafe. Dasselbe muß für die Auslegung des § 494 Abs. 3 St. P. O. gelten, und es muß daher, da es sich vorliegend nur um Strafen gleicher Art handelt, in Übereinstimmung mit der Äußerung der Staatsanwaltschaft zu Halberstadt, das Landgericht Leipzig, da dort auf die höchste Einfaßstrafe von 9 Monaten Gefängnis erkannt worden, als das allein zuständige Gericht erachtet werden.